Die Gemeinde Peiting erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

A. <u>Festsetzungen durch Planzeichen</u>

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GR

max. zulässige Grundfläche in m²

pro Baugrundstück

max. zulässige Wandhöhe,
Definition wie BayBO zu "Abstandsflächen"

2.3 WE max. zulässige Anzahl der Woheinheiten

3. Bauweise, Baugrenzen

3.1 E

2.1

Nur Einzelhäuser zulässig

3.2 ED

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baug

4. Verkehrsflächen

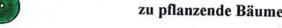


Private Verkehrsfläche, öffentlich gewidmet

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

5.1



5.2

Sonstige Grünflächen (Schutzstreifen, Abstandsflächen, Hauswiesen, Gärten, Hangwiesen u. sonstige für das Ortsbild bedeutsame Landschaftsteile)

6. Sonstige Festsetzungen

6.1

410 J

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



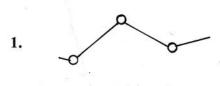


Bahnanlagen

Maßzahl in m

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

B. Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. z.B. 1478/3

. 1478/3

Flurstücknummer

(Teilungslinie)

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Nebengebäude

Vorgeschlagene Stellung künftiger

Gebäude

Nutzungsschablone

Baugebiet Bauweise
Dachneigung WH
GR WE

Altlasten

Der Gemeinde liegen keine Hinweise darüber vor, daß innerhalb des Plangebietes mit Altlasten zu rechnen ist. Es bestehen insbesondere keine Kenntnisse über Ablagerungen von Industrieabfällen, über sonstige größere Müllablagerungen und über Grundwasserbeeinträchtigungen durch Müll.

C) Festsetzungen durch Text:

Bauweise:

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Balkone, Vordächer sowie untergeordnete* Erker und Wintergärten dürfen die Baugrenzen um max. 1,25 m überschreiten. (* = max. auf 1/4 Länge der zugehörigen Außenwand)

Nebenanlagen und Garagen:

Die Dachneigung von Nebengebäuden und Garagen wird mit 20 - 27° festgesetzt. Firstparallele Anbauten müssen die Dachneigung des Hauptgebäudes übernehmen.

.2 Grundsätzlich gilt:

Die Fläche für Nebenanlagen und Garagen darf max. 10% der jeweiligen Grundstücksgröße betragen, einschl. genehmigungsfreier baulicher Anlagen.

- 2.3 Bei der Situierung von Garagen, Nebengebäuden und Stellplätzen auf den Parzellen sind die jeweils zutreffenden Vorschriften der BayBO zu beachten (Abstandsflächen, Abmessungen, Brandschutz).
- 2.4 Nicht überdachte Stellplätze können auch außerhalb von Baugrenzen angeordnet werden.
- 2.5 Stauräume mit einer Tiefe von mind. 5,0 m sind vorzusehen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und:
 Garagentoren
- Toren in Grundstückseinfriedungen.
 Diese Stauräume dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin weder eingezäunt noch anderweitig abgesperrt werden.
- 2.6 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Richtzahlen des Marktes Peiting. Stellplätze und Stauräume vor Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauart zu befestigen. Teer/ Asphalt bzw. Betonflächen auf Privatgrundstücken sind unzulässig.
- 2.7 Die Oberkante Rohdecke von nicht überbauten Tiefgaragen muß mind. 0,50 m unter Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden der zugehörigen Hauptgebäude liegen.
- 2.8 Stellplätze für Wohnwagen und Lagerbehälter im Freien sind unzulässig. Ausnahmsweise können Lagerbehälter für Gas als Übergangslösung zugelassen werden.
- 2.9 Bei Hanglage ist das Gelände natürlich abzuböschen, Stützmauern sind unzulässig.

2.10 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf max. 0,30 m über natürlichem Gelände an der ungünstigsten Stelle liegen. Die natürliche Geländehöhe ist vor Baubeginn als Bezugshöhe zu erfassen.

2.11 Aufgrund der durch das Ing.-Büro Dr. Hirche gewonnenen Erkenntnisse und der im gesamten Baugebiet zu erwartenden Geologie ist eine Versickerung von Regenwasser aus dem Baugebiet nicht möglich. Die unverschmutzten Niederschlagswässer sind über ein Rückhaltebecken der Peitnach zuzuleiten.

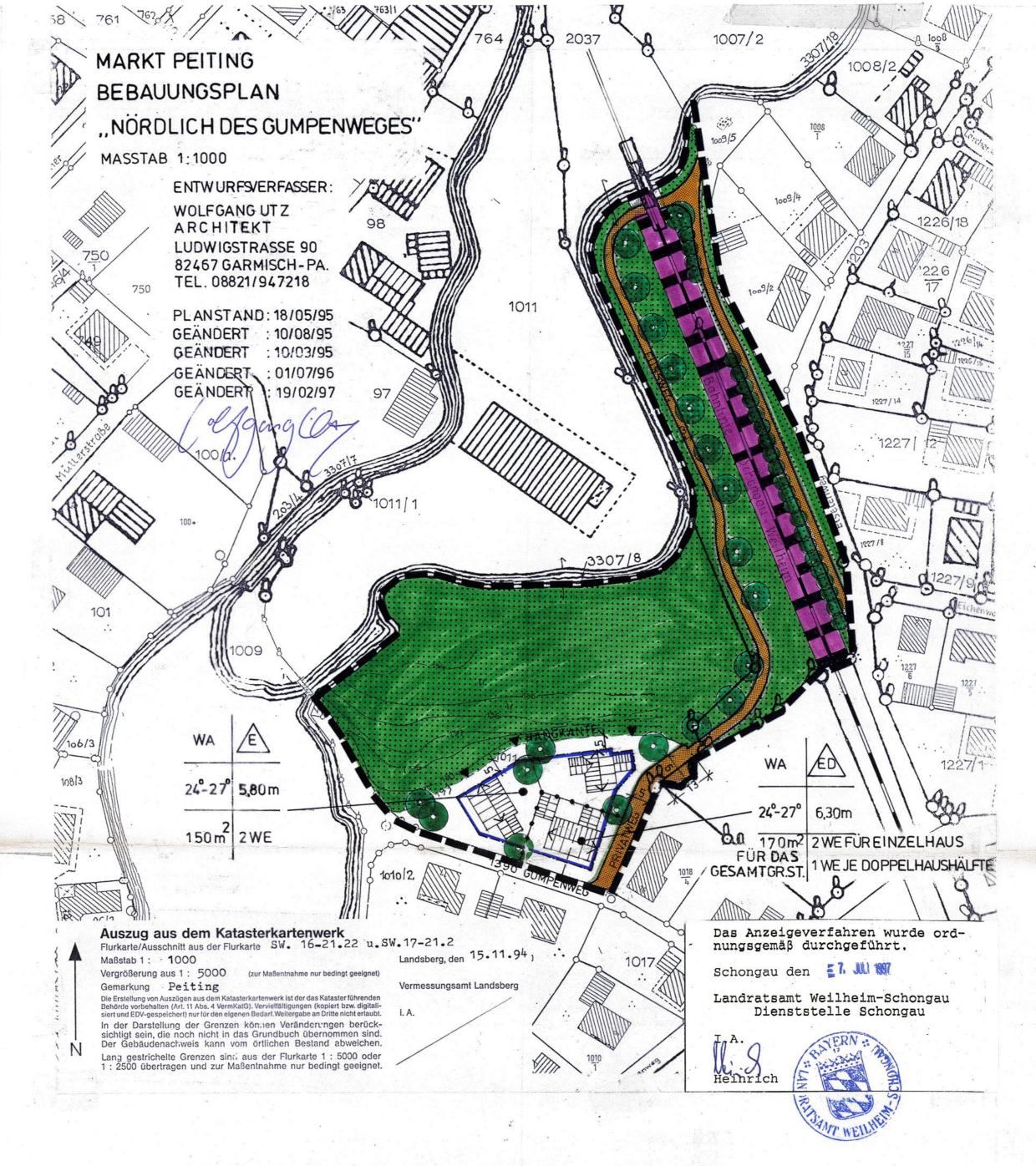
Die verschmutzten Abwässer (Hausentwässerung) sind in den gemeindlichen Kanal einzuleiten.

3. Gestaltung:

- 3.1 Im ganzen Geltungsbereich sind Satteldächer mit mittig gelegenem First vorgeschrieben. Der Mindestdachüberstand bei Hauptgebäuden muß 60 cm, bei Nebengebäuden und Garagen 30 cm betragen.
- 3.2 Die Dacheindeckung muß mit naturroten Ziegeln oder Dachsteinen erfolgen.
- 3.3 Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz (gedeckte Weißtöne) zulässig.
 - a) Balkonverkleidungen und -brüstungen sind in Holz auszuführen
 - b) Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metallener, kunststoffener oder zementgebundener Wandverkleidung ist untersagt. Die Verwendung von farbtransparenten Kunststoffplatten o. ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Windfänge, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig; ebenso Sichtblenden aus Strohmatten.
- Ausnahmsweise können für Dächer und Fassaden andere Materialien zugelassen werden, wenn diese der Energiegewinnung dienen, gestalterisch in die Architektur des Gebäudes integriert sind und das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

Vorzugsweise sind Solaranlagen an erdgeschoßigen Gebäuden anzubringen. Auf Dächern höherer Gebäude sind sie als zusammenhängende Bänder entlang der Traufe anzuordnen.

- 3.5 Dachgauben (Steh-, Schlepp- und negative Gauben) sowie Dachhäuser werden wegen der geringen Dachneigung ausgeschlossen, Quergiebel sind zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Fassaden, die Dachneigung, die Dachdeckung sowie die Dachfläche einheitlich auszuführen.
 Von außen ablesbare spiegelbildliche Haushälften sind zu vermeiden.
- 3.7 Lichtgräben an Gebäuden sowie sonstige Abgrabungen und Aufschüttungen über 0,50 m, ausgehend vom ursprünglich vorhandenen Gelände, sind unzulässig.



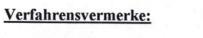
Als Einfriedung sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur sockellose Staketenzäune mit einer Höhe von 1,10 m und an seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch Maschendrahtzäune mit max. 1,30 m Höhe zulässig.

- 3.9.1 Kniestöcke dürfen auf der EG-Decke max. 1,60 m hoch werden, gemessen ab OK Rohdecke bis OK Pfette, jedoch max. Höhe 1/6 der Giebelbreite.
- 3.9.2 Die Kniestöcke dürfen auf der 1. OG-Decke max. 0,40 m hoch werden, gemessen ab OK Rohdecke bis OK Pfette.

Grünordnung:

- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr-, Terrassenflächen oder Stellplätze für KFZ angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger Laubbaum heimischer Art vorzusehen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen.
- 4.2 In den Bauanträgen (einschl. der Freistellungsanträge) sind die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen in Verbindung mit dem Erdgeschoßgrundriß nachzuweisen.

 Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten.
- 5. <u>Schneelastenhinweis</u> Schneelast: 156 kn/m²





1. Aufstellungsbeschluß am 26. 07. 1994

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 26.09.1995 bis 27.10.1995

3. Öffentliche Auslegung

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 08.08.1996 bis 09.09.1996

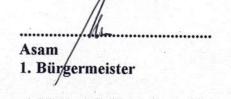
4. Satzungsbeschluß
(§ 10 BauGB)

am 08.10.1996

5. Genehmigung durch das Landratsam Weilheim-Schongau (§ 11 BauGB)

AZ. 610 - 2/47 Sg 40 S vom 21.01. 1997

Peiting, den 27.01. 1997



6. Ortsübliche Bekanntmachung am 30.05. 1997
(§ 12 BauGB) Schonzauer Nachrichten u. Schwarzes Brett
Auf die §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie auf die rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer 35 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Peiting, den 02.06.1997

